

Antrag

der AfD-Fraktion

Thema: **Präventive Korruptionsbekämpfung in den Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen ernsthaft betreiben**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass die präventive Bekämpfung der Korruption einen hohen Stellenwert in den Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die der Staatsregierung unterstellt sind, haben muss.
- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 1. bis zum 30. Juni 2020 zu berichten,
 - a) welche Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, ausgenommen der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, der Rechnungshof, die Verwaltung des Landtags und der Sächsischen Datenschutzbeauftragte, eine Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze/Dienstposten und eine darauf aufbauende Gefährdungsanalyse dieser Arbeitsplätze/Dienstposten gemäß Ziffer III Nummer 2 VwV Anti-Korruption mit welchem Ergebnis vorgenommen haben,
 - b) welche vorgenannten Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen eine Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze/Dienstposten und eine darauf aufbauende Gefährdungsanalyse dieser Arbeitsplätze/Dienstposten noch nicht vorgenommen haben,
 - c) welche Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung die vorgenannten Behörden bereits ergriffen haben und welche gezielten Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung sie aus der Gefährdungsanalyse für die korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/Dienstposten zusätzlich herleiten.

Dresden, 18.12.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg, MdL



Unterzeichner: Jan-Oliver Zwerg

AfD-Fraktion

2. in allen Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, ausgenommen im Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, im Rechnungshof, in der Verwaltung des Landtags und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bis zum 31. Dezember 2020 sicherzustellen,
 - a) dass eine umfassende Feststellung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze und Gefährdungsanalysen, welche den Grad der Korruptionsgefahr ermittelt und bestimmt, ob und welche zusätzlichen Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung erforderlich sind, durchgeführt werden und
 - b) das mit der Umsetzung der daraus herzuleitenden gezielten Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung begonnen wird.

Die vorstehenden Nummern 1 und 2 erstrecken sich auf Gerichte und Staatsanwaltschaften nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

- III. Der Sächsische Rechnungshof wird gemäß § 88 Absatz 3 Sächsische Haushaltsordnung ersucht, bis zum 30. Juni 2021 ein Gutachten zu folgenden Fragen abzugeben, die sich im Zusammenhang mit der präventiven Korruptionsbekämpfung ergeben:

1. Haben alle Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, ausgenommen der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, der Rechnungshof, die Verwaltung des Landtags und der Sächsischen Datenschutzbeauftragten, alle bei ihnen bestehenden korruptionsgefährdenden Arbeitsplätze/Dienstposten festgestellt?
2. Haben alle vorgenannten Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen die bei ihnen bestehenden korruptionsgefährdenden Arbeitsplätze/Dienstposten einer Gefährdungsanalyse unterzogen, welche den Grad der Korruptionsgefahr ermittelt und bestimmt, ob und welche zusätzlichen Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung erforderlich sind?
3. Haben alle vorgenannten Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen damit begonnen, wirksame Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung zu ergreifen, welche die besondere Korruptionsgefährdung einzelner Arbeitsplätze/Dienstposten berücksichtigt?

Die vorstehenden Fragen 1 bis 3 erstrecken sich auf Gerichte und Staatsanwaltschaften nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Begründung:

zu I.:

Korruption in der öffentlichen Verwaltung und Justiz verursacht in Deutschland jährlich erhebliche wirtschaftliche Schäden nicht nur für den Staat, sondern auch für den ihn finanzierenden Steuerzahler und Abgabepflichtigen. Das Bundeskriminalamt hat in dem Zeitraum von 2014 bis 2018 konkrete Schäden durch alle Korruptionsstraftaten in Deutschland von durchschnittlich 223 Millionen Euro pro Jahr ermittelt.¹ Zusätzlich entsteht ein Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Justiz. Es ist daher im vorrangigen Interesse des Staates auf allen Ebenen, diese Schäden zu minimieren. Dazu wird neben der Abschreckung durch das Strafrecht die Vorbeugung von Korruptionshandlungen immer wichtiger. Ihr wird vom Bund und den Ländern eine herausragende Bedeutung bei der Korruptionsbekämpfung beigemessen. Dies muss ebenfalls in den Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen gelten. Durch die Beschränkung auf Behörden und Einrichtungen, die der Staatsregierung unterstellt sind, werden unabhängige Behörden, wie zum Beispiel der Rechnungshof, ausgenommen.

zu II.:

zu Nr. 1:

Mit der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen des Freistaates Sachsen (VwV Anti-Korruption) hat die Staatsregierung den ihr unterstellten Behörden und Einrichtungen moderne Regeln zur Korruptionsbekämpfung vorgegeben. Wie die Antworten der Staatsregierung auf die Anfragen des Abgeordneten André Barth ergaben², haben eine Vielzahl von Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wesentliche Regelungen der Vorschrift noch nicht umgesetzt. Diese Behörden und Einrichtungen haben jedoch Arbeiten zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift aufgenommen. Insofern wird die Staatsregierung aufgefordert, bis zum 30. Juni 2020 über den aktuellen Stand der Umsetzung der Regelungen zur präventiven Korruptionsbekämpfung zu berichten.

zu Nr. 2:

Grundlage für gezielte Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sind die Regelungen in Ziffer III VwV Anti-Korruption, die eine Feststellung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/Dienstposten und einer darauf aufbauenden Gefährdungsanalyse durch die Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen vorsehen. Durch die Gefährdungsanalysen soll der Grad der Korruptionsgefahr ermittelt und daraus gezielte Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung abgeleitet werden. Sofern das Ergebnis der Gefährdungsanalyse einen hohen Grad der Korruptionsgefahr ergibt, sollen verstärkte Vorgangskontrollen vorgenommen werden (Ziffer V Nummer 1d VwV Anti-Korruption) sowie nach spätestens fünf Jahren Personalrotationen erfolgen (Ziffer V Nummer 1c VwV Anti-Korruption). Die Behörden und Einrichtungen, die noch keine Feststellung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/Dienstposten und darauf aufbauende Gefährdungsanalyse vorgenommen haben, führten bislang in der Regel auch nur Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung durch, die sich unterschiedslos

¹ Bundeskriminalamt, Bundeslagebericht 2018 Korruption, S. 13;
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2018.html>

² Drs.-Nr.: 7/298, 7/299, 7/301, 7/303, 7/304, 7/305, 7/306, 7/307, 7/308, 7/311, 7/376, 7/384, 7/388, 7/390

an alle Bediensteten richteten und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes bzw. Dienstposten nicht berücksichtigten.³ An gezielten Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung fehlt es bisher. Damit ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen begrenzt, was zeitnah zu ändern ist, um eine umfassende Prävention gegen Korruption im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden und Einrichtungen die dafür erforderlichen Schritte vornehmen und die notwendigen Verfahren einführen. Da Ziffer III Nummer 3 VwV Anti-Korruption spätestens nach fünf Jahren eine Wiederholung der Gefährdungsanalyse vorsieht, ist eine vollständige Umsetzung der Vorgaben von Ziffer III VwV Anti-Korruption innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der der VwV Anti-Korruption zu gewährleisten. Gerichte und Staatsanwaltschaften unterliegen den Regelungen der VwV Anti-Korruption nur in den Bereichen, in denen sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

zu III.:

Der Sächsische Rechnungshof wird ersucht, ein Gutachten dazu zu erstellen, ob die Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen in Umfang und Qualität zufriedenstellende Schritte unternommen und Verfahren eingeführt haben, um eine wirksame präventive Korruptionsbekämpfung im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Wirksame Maßnahmen zur präventiven Korruptionsbekämpfung sind geeignet, finanzielle Schäden durch Korruption für den Freistaat Sachsen zu verringern. Damit sind die Fragen zu deren Umsetzung in den Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates von Bedeutung und die Voraussetzungen für eine Beauftragung des Sächsischen Rechnungshofes gegeben.

³ Drs.-Nr.: 7/298, 7/299, 7/301, 7/303, 7/305, 7/307, 7/383, 7/384, 7/388, 7/390